

P. b. b.
 Erscheinungsort Linz
 Verlagspostamt 4020 Linz

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben und versendet am 25. November 1987

21. Stück

68. Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 9. November 1987 betreffend die Betriebszeit in Einzelhandelsbetrieben am 8. Dezember 1987 in den Gemeinden der Grenzbezirke
69. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 9. November 1987, mit der die Grenzen der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee und der Gemeinde Berg im Attergau geändert werden
70. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 9. November 1987, mit der die Grenzen der Marktgemeinde Unterweißenbach und der Gemeinde Kaltenberg geändert werden
71. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 9. November 1987, mit der die Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 31. Juli 1956, LGBl. Nr. 28, über die Ausstattung, die Art des Tragens und die Bedingungen der Verleihung der Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerwehrewesen (Feuerwehrehrenzeichen-Verordnung) geändert wird

68.

Verordnung

des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 9. November 1987 betreffend die Betriebszeit in Einzelhandelsbetrieben am 8. Dezember 1987 in den Gemeinden der Grenzbezirke

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes, BGBl. Nr. 129/1984, wird nach Anhörung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich verordnet:

§ 1

Zur Deckung des besonderen regionalen Bedarfes am 8. Dezember 1987 (Feiertag „Maria Empfängnis“) wird für Tätigkeiten zur Ausübung des Einzelhandels in gewerblichen Betrieben in allen Gemeinden der politischen Bezirke Braunau am Inn, Ried im Innkreis, Schärding und Rohrbach sowie in den Gemeinden Natternbach und Neukirchen am Walde im politischen Bezirk Grieskirchen eine Betriebszeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgelegt.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 4 des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 8. Dezember 1987 in Kraft und mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Leibenfrost
 Landesrat

69.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 9. November 1987, mit der die Grenzen der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee und der Gemeinde Berg im Attergau geändert werden

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und des § 7 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1979, LGBl. Nr. 119, in der Fassung der O.ö. Gemeindeordnungsnovelle 1985, LGBl. Nr. 95, wird mit Zustimmung der Bundesregierung gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 verordnet:

§ 1

Die Grenzen der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee, politischer Bezirk Vöcklabruck und Gerichtsbezirk Vöcklabruck, und der Gemeinde Berg im Attergau, politischer Bezirk Vöcklabruck und Gerichtsbezirk Frankmarkt, werden wie folgt geändert:

Die Grundstücke Nr. 3060/3, 3121/1 und 3121/2, Katastralgemeinde Litzberg, Marktgemeinde Seewalchen am Attersee, im Ausmaß von 1.342 m² werden der Gemeinde Berg im Attergau eingemeindet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. Grüner
 Landeshauptmann-Stellvertreter

70.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 9. November 1987, mit der die Grenzen der Marktgemeinde Unterweißenbach und der Gemeinde Kaltenberg geändert werden

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und des § 7 Abs. 1 der O.ö. Gemeindeordnung 1979, LGBl. Nr. 119, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/1985 wird verordnet:

§ 1

Die Grenzen der Marktgemeinde Unterweißenbach und der Gemeinde Kaltenberg, politischer Bezirk Freistadt, werden wie folgt geändert:

- a) Die Grundstücke Nr. 566/2, 574/2, 6778, 6779, 6781, 6783, 6793/1 und 6827, Katastralgemeinde Landshut, sowie die Grundstücke Nr. 478/4, 3929/2, 5534, 5535, 5536, 5741, 5742 und 5743, Katastralgemeinde Unterweissenbach, Marktgemeinde Unterweißenbach, im Ausmaß von 51.243 m² werden der Gemeinde Kaltenberg eingemeindet;
- b) die Grundstücke Nr. 765/2, 765/4, 874/2, 874/3, 874/8, 905/1, 906, 907, 2701/1, 2701/2, 2701/3, 2701/4 und 2701/5, Katastralgemeinde Silberberg, sowie die Grundstücke Nr. 3248, 3249 und 3278, Katastralgemeinde Markersreith, Gemeinde Kaltenberg, im Ausmaß von 40.653 m² werden der Marktgemeinde Unterweißenbach eingemeindet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. Grüner

Landeshauptmann-Stellvertreter

71.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 9. November 1987, mit der die Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 31. Juli 1956, LGBl. Nr. 28, über die Ausstattung, die Art des Tragens und die Bedingungen der Verleihung der Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerwesens (Feuerwehrenehrenzeichen-Verordnung) geändert wird

Auf Grund des § 5 des O.ö. Feuerwehrenehrenzeichen-Gesetzes, LGBl. Nr. 7/1956, wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage „Statut für die Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerwesens“ der Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 31. Juli 1956, LGBl. Nr. 28, über die Ausstattung, die Art des Tragens und die Bedingungen der Verleihung der Ehrenzeichen für Verdienste im Feuerwesens (Feuerwehrenehrenzeichen-Verordnung) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die Kleinausfertigung der in den Abs. 1 bis 3 beschriebenen Dekorationen ist ein auf ein Fünftel verkleinertes Ansteckabzeichen; jedoch ohne Band und Ring.“

2. Dem § 3 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Absatz 1 und 2 gelten sinngemäß für die in Form einer Kleinausfertigung getragenen Dekorationen.“

3. Der bisherige Wortlaut des § 5 ist als „(1)“ zu bezeichnen; als neuer Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Gleichzeitig mit dem Oberösterreichischen Feuerwehr-Verdienstkreuz wird eine Kleinausfertigung gemäß § 2 Abs. 5 verliehen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Hofinger

Landesrat